Fast ein Jahr nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist die EU-Wirtschaft laut einer PM der EU-Kommission vom 13.2.2023 besser in das Jahr 2023 gestartet als noch im Herbst erwartet. In der Zwischenprognose vom Winter werde der diesjährige Wachstumsausblick für die EU auf 0,8% und für den Euroraum auf 0,9% angehoben. Die um die Jahreswende erwartete technische Rezession dürfte also in beiden Fällen knapp vermieden werden. Auch die Inflationserwartungen für 2023 und 2024 würden in der Prognose etwas zurückgenommen. – In Deutschland haben gemäß einer PM des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 8.2.2023 die Außenwirtschaftsförderinstrumente des BMWK ihre Wirksamkeit auch unter den erschwerten Bedingungen des Ukrainekriegs, hoher Energiepreise und der Klimakrise unter Beweis gestellt. 2022 habe der Bund Lieferungen und Leistungen in Höhe von 14,9 Mrd. Euro (2021: 20,2 Mrd. Euro) mit Exportkreditgarantien abgesichert. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und seine Folgen hätten das Absicherungsgeschäft beeinflusst, ebenso wie die anhaltenden Folgen der COVID-19-Pandemie und die weltweit nachlassende Wirtschaftsdynamik. Der Bund habe im Jahr 2022 Auslandsinvestitionen deutscher Unternehmen mit einem Volumen von 2,3 Mrd. Euro (2021: 2,6 Mrd. Euro) gegen politische Risiken abgesichert. Mit den Garantien für Ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantie) sei im zurückliegenden Jahr ein in der Vergangenheit weniger in Anspruch genommenes Förderinstrument in den Mittelpunkt gerückt. Die Garantien für Ungebundene Finanzkredite trügen sowohl zur Rohstoffversorgung in Deutschland als auch zur Energiesicherheit und zur Transformation der Wirtschaft bei. Das Volumen der UFK-Garantien habe im vergangenen Jahr 4,6 Mrd. Euro (2021: keine Deckung) betragen. – Die Jahresberichte 2022 zu den Exportkreditgarantien einschließlich der Ungebundenen Finanzkredite und Investitionsgarantien der Bundesrepublik Deutschland werden im Frühjahr unter www.bmwk.de veröffentlicht. Weitere Informationen zu den jeweiligen Instrumenten finden Sie unter www.aga portal.de und www.investitionsgarantien.de.



Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

## **Entscheidung**

## OLG Frankfurt: Wirecard-Skandal – Keine Haftung der BaFin gegenüber Anlegern

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) haftet Anlegern nicht auf Schadensersatz wegen unzureichender Aufsichtswahrnehmung, da die Aufgaben allein im öffentlichen Interesse wahrgenommen werden. Eine Verletzung der Bilanzkontrollpflichten im Rahmen des sog. Wirecard-Skandals ist auch nicht feststellbar. Das OLG Frankfurt a. M. hat mit der am 10.2.2023 veröffentlichter Entscheidung die landgerichtliche Klageabweisung bestätigt, wonach ein Anleger die BaFin nicht wegen Amtspflichtverletzung auf Schadensersatz für erlittene Kursverluste in Anspruch nehmen kann.

Der Kläger kaufte 2019 und 2020 Aktien der Wirecard AG. Er nimmt die BaFin wegen behaupteter Aufsichts- und Informationsversäumnisse sowie Amtsmissbrauch auf Schadensersatz für die erlittenen Kursverluste in Anspruch. Die 1999 gegründete Wirecard AG unterlag der Finanzaufsicht der Beklagten. Im April 2020 gab ein vom Aufsichtsrat der Wirecard AG beauftragter Sonderprüfer bekannt, dass über die Existenz eines Bankguthabens auf Treuhandkonten in Höhe von insgesamt 1,9 Mrd. Euro keine ausreichenden Prüfungsnachweise zu erlangen gewesen seien. Das LG hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Dem Kläger stünde kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte zu, bestätigte das OLG.

Die Beklagte habe nicht gegen die ihr obliegenden Amtspflichten bei der Bilanzkontrolle verstoßen. Nach damaliger Rechtslage erfolgte die Bi-

lanzkontrolle in einem zweistufigen System: zunächst durch eine private Prüfstelle und danach durch eine staatliche Instanz (die Beklagte). Die Beklagte habe dieses System eingehalten und im Februar 2019 eine Sonderprüfung durch eine private Prüfstelle veranlasst. Der Kläger habe keine greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme vorgetragen, dass die Beklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine solche Sonderprüfung hätte beauftragen müssen. Ebenso habe der Kläger keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass die Beklagte die Prüfstelle nicht hinreichend überwacht habe oder wegen erheblicher Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung die Prüfung hätte an sich ziehen müssen. Im Übrigen fehle es am Verschulden der Beklagten. Es sei schließlich nicht feststellbar, dass der Schaden des Klägers bei einem früheren Einschreiten der Beklagten nicht eingetreten wäre. Einem Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung stehe zudem entgegen, dass die Beklagte bei der Wahrnehmung der Bilanzkontrolle allein im öffentlichen Interesse tätig werde. Der einzelne Anleger werde grundsätzlich nicht durch die bankaufsichtsrechtliche Tätigkeit der Beklagten geschützt. Der Senat halte auch unter Berücksichtigung jüngster Rechtsprechung des EuGH und der Transparenz-Richtlinien an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Ba-Fin, etwa wegen unzureichender Aufsichtstätigkeit ausgeschlossen seien.

Der Kläger könne auch nicht wegen Amtsmissbrauchs Schadensersatz verlangen. Es sei kein amtsmissbräuchliches Verhalten der Mitarbeiter der Beklagten feststellbar. Dass Mitarbeiter Aktien der Wirecard AG besessen hätten, sei nicht sittenwidrig. Die von der Beklagten seit 2019 ergriffenen Maßnahmen seien pflichtgemäß erfolgt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der

Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision begehrt werden.

OLG Frankfurt a. M., Hinweisbeschluss vom 28.11.2022 und Beschluss vom 6.2.2023 – 1 U 173/22 (vorausgehend LG Frankfurt a. M., Beschluss vom 10.0.2022 – Az. 2-10 O 60/22). Die

Entscheidung ist in Kürze unter www.rv.hessen

recht.hessen.de abrufbar. (PM OLG Frankfurt a. M. vom 10.2.2023)

## Rechnungslegung

## EFRAG: Bilanzierung variabler Gegenleistungen

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat die erste Podcast-Folge zum Diskussionspapier "Bilanzierung variabler Gegenleistungen aus der Sicht des Erwerbers" veröffentlicht. Damit soll die Diskussion über alternative Rechnungslegungsvorschriften angeregt werden, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung variabler Gegenleistungen zu bewältigen. Die PM ist unter https://www.efrag.org.abrufbar.

BR: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Der Bundesrat (BR) hat in seiner 1030. Sitzung am 10.2.2023 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gem. Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

(BR-Drs. 686/22, Beschluss)

Betriebs-Berater | BB 8.2023 | 20.2.2023 425